

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 05.11.2021
RS 78

Betrifft: 1. Änderung der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeitigen Auslastung der Intensivbetten tritt am 8. November 2021 die Stufe 2 des Stufenplanes in Kraft. Es ergeben sich dadurch folgende wesentliche Änderungen:

3G-Nachweise

Ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung („Wohnzimmertest“), das bisher in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst wurde, gilt nicht mehr als 3G Nachweis. Auch die SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers von Betriebsstätten, Freizeiteinrichtungen, Krankenanstalten oder Alten- und Pflegeheimen für das einmalige Betreten dieser Einrichtung gelten nicht mehr als zulässiger 3G-Nachweis.

Bisher galt ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für 90 Tage als 3G-Nachweis. Auch dies fällt in Stufe 2 nunmehr weg. Ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, gelten jedoch weiterhin als zulässiger Nachweis.

Nachtgastronomie und Großveranstaltungen

Der Besuch von Betriebsstätten der Nachtgastronomie und von Veranstaltungen über 500 Teilnehmern ohne zugewiesene Sitzplätze ist nur noch mit 2G-Nachweis zulässig (Nachweis über Impfung oder Genesung).

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber von Betriebsstätten der Nachtgastronomie dürfen diese grundsätzlich nur unter Vorlage eines 2G-Nachweises (Nachweis über Impfung oder Genesung) betreten.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, ist als Alternative ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests vorzulegen, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf. Zusätzlich ist in diesem Fall bei Kundenkontakt eine Maske zu tragen.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Veranstalter und Mitarbeiter bei Veranstaltungen über 500 Teilnehmer ohne gekennzeichnete Sitzplätze.

Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht, wenn eine Person nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden kann. In diesen Fällen ist das Ergebnis eines negativen PCR-Tests vorzulegen, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegt. Zusätzlich wird wohl eine entsprechende ärztliche Bestätigung erforderlich sein.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer